

## Synopsis

## Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamZG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **815.200**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
	<b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamZG)</b>	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i>  <i>beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SAR <a href="#">815.200</a> (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen [EG Familienzulagengesetz, EG FamZG] vom 24. März 2009) (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 1</b>          Arten und Höhe der Zulagen</p> <p><sup>1</sup> Die Familienzulagen umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Familienzulagen entspricht dem Mindestansatz des Familienzulagengesetzes.</p>	<p><sup>2</sup> Die Höhe der Familienzulagen entspricht dem Mindestansatz des Familienzulagengesetzes <u>zuzüglich Fr. 10.–</u>.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
<p><b>§ 6</b> Berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen</p> <p><sup>1</sup> Eine berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskasse wird vom zuständigen Departement anerkannt, wenn</p> <p>a) ihr mindestens acht Arbeitgebende angehören, die insgesamt mindestens 600 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, und</p> <p>b) die Familienausgleichskasse Gewähr für eine geordnete und gesetzmässige Tätigkeit bietet.</p> <p><sup>2</sup> Die Anerkennung wird vom zuständigen Departement entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sind.</p>	<p>a) ihr <u>gesamtschweizerisch</u> mindestens acht Arbeitgebende angehören, die insgesamt mindestens 600 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, und</p>	
<p><b>§ 7</b> Kantonale Familienausgleichskasse</p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsführung der kantonalen Familienausgleichskasse wird der kantonalen Ausgleichskasse der SVA Aargau übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton übernimmt die Defizitgarantie für die durch die kantonale Familienausgleichskasse nach diesem Gesetz auszurichtenden Leistungen.</p> <p><sup>3</sup> Der kantonalen Familienausgleichskasse obliegt die Kontrolle über die Kassenzugehörigkeit der einzelnen Arbeitgebenden.</p> <p><sup>4</sup> Der Kanton entschädigt auf der Grundlage eines Leistungsvertrags die kantonale Familienausgleichskasse für deren besondere Aufgaben.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
<p><b>§ 18</b> Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement übt die Aufsicht über die Familienausgleichskassen aus.</p> <p><sup>2</sup> Familienausgleichskassen haben über ihre Tätigkeit jährlich Bericht zu erstatten und die Rechnung sowie die nach Bundesrecht erforderlichen statistischen Daten einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Aufsicht über die kantonale Familienausgleichskasse und Berichterstattung richten sich nach dem Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) vom 15. März 1994 <sup>1)</sup>.</p> <p><sup>4</sup> Familienausgleichskassen und Arbeitgebende haben alle Auskünfte zu erteilen, welche für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich sind.</p>	<p><sup>5</sup> Das zuständige Departement veröffentlicht je Familienausgleichskasse jährlich die Leistungskennzahlen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	

<sup>1)</sup> SAR [831.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
	Aarau, xx.xx.202x Präsident des Grossen Rats Protokollführerin	